



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 219. Wenn die Meyer keine Schäferey haben, so sind sie doch zur
Entrichtung der Mahlschaafe [et]c. verbunden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur

zur Entrichtung der Mahlschaafe *re.*
verbunden.

Aus der Rentkammer ergieng an die Beamten des hiesigen Amts am 11. März 1752 die Verfügung:

„Nachdem angemerkt worden, daß diejenigen Unterthanen, welche mit der Schaafhude be-
vechtigt sind, und dieserhalb an den Pächter der
Meyerey Johannettenthal ein Mahlschaaf oder
Lamm geben müssen, von Prästirung desselben
sich alsdann lossagen, wenn dieselben keine Schäs-
feren halten; hierdurch aber diese verpachtete
Revenüe nicht allein geschmälert wird, sondern
auch allerhand Defraudationen vorgenommen
werden; so hat der N. den Interessenten zu be-
deuten, daß sie demohngeachtet das Mahlschaaf
oder Lamm jährlich abliefern, und falls sich selb-
ige dazu nicht verstehen, der Schaafhude ver-
lustig seyn sollen.“

Dieses Resolut ist auch von der Regierungsz-
Canzley auf die Vorstellung der Witwe Beining zu
Hiddentrup unterm 27. Jun. 1752 genehmigt:

„Communicetur *re.* an vid. Beining zu Hids-
dentrup, und da diese Sache durch das einlies-
gende Circular-Rescript vom 11. März 1752
ein vor allemal regulirt ist und es dabey schlech-
terdings sein Verbleiben hat, als hat vid. Bei-
ning sich auch darnach zu richten, und entweder
das Lamm jährlich zu bezahlen, oder sich der
Schaafhude zu begeben *re.*“